

Kurztitel

Überwachung von Flüssiggas-Umbaueinheiten

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 136/2012

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

24.04.2012

Außerkrafttretensdatum

28.12.2015

Text**Geltungsbereich**

§ 1. (1) Diese Verordnung gilt für Flüssiggas-Umbaueinheiten und legt Bestimmungen bezüglich deren Überwachung und Betrieb fest.

(2) Für in Betrieb oder in der Handelskette befindliche Flüssiggas-Umbaueinheiten des den Umbau ausführenden Herstellers BAGOM INDUSTRIE GmbH (nunmehr G.A.M. HEAT GmbH), 39245 Gommern, Deutschland, mit einseitig eingeschweißter Ronde gelten die Bestimmungen der §§ 2 bis 7.

(3) Für Flüssiggas-Umbaueinheiten ohne eingeschweißter Ronde und für Flüssiggas-Umbaueinheiten, an denen die Rondeneinschweißung gegen eine massive Schweißbadsicherung (zB Einlegering) erfolgte, gelten die Bestimmungen der §§ 2 und 4 Abs. 1.